

# Satzung der Musikschule Bindlach e. V.

## § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Bindlach e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth einzutragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bindlach.
- 3) Gerichtsstand ist Bayreuth.

## § 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und darüber hinaus auch die musikalische Unterrichtung Erwachsener.

## § 3 Wirtschaftsführung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstands im fünfjährigen Turnus
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Abberufung des Vorstands
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- 3) Abstimmungsberechtigt sind nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet
  - a) die einfache Mehrheit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist
  - b) eine 2/3 Mehrheit bei Satzungsänderungen
  - c) eine 3/4 Mehrheit bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Frist von 2 Wochen ist einzuhalten. Für die Einberufung genügt die Bekanntgabe in den Bindlacher Nachrichten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 2/5 der Mitglieder einzuberufen.
- 6) Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a) den Vorsitzenden des Vorstands  
oder
  - b) die stellvertretenden Vorsitzenden , je allein.  
Diese drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Durch Vollmacht des 1. Vorsitzenden kann einem weiteren Mitglied des Vorstandes Vertretungsbefugnis für den Einzelfall erteilt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
- 7) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zukommen, insbesondere
  - a) Leitung des Vereins
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts und der Verwendungsnachweise
  - e) Beschluss über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Einstellung und Entlassung der Musiklehrer
  - g) Festlegung des Unterrichtsentgelts.

## § 7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod
- 4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 5) Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten, die insoweit stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung sind und als Mitglieder gelten.
- 6) Musiklehrer, die im Auftrag der Musikschule Unterricht erteilen, sind Vereinsmitglieder, sobald und solange sie für den Verein in der vorbeschriebenen Weise tätig sind. Sie stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag, dieser ist jedoch nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Musiklehrer, die Vereinsmitglieder unterrichten, sind vom Beitrag befreit.
- 2) Der Beitrag kann vom Vorstand im Einzelfall für Bedürftige ermäßigt werden.
- 3) Der Vorstand kann auch eine Familienmitgliedschaft akzeptieren und dafür nur einen Mitgliedsbeitrag festlegen.

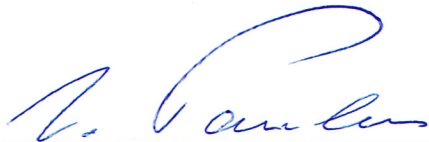
## § 9 Unterrichtsentgelt

- 1) Die Höhe des Unterrichtsentgelts wird für jede Sparte vom Vorstand pro Monatsunterricht für das folgende Jahr festgelegt.
- 2) Der Vorstand regelt die Ermäßigung des Unterrichtsentgelts insbesondere bei Unterrichtung mehrerer Familienmitglieder.
- 3) Das Unterrichtsentgelt ist spätestens am 15. jeden Monats fällig und auch für die Ferienzeit zu entrichten.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bindlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwenden darf.

Bindlach, den 17.07.2020



---

(1. Vorsitzende)